

Richtlinien der Tageselternvermittlung Beromünster

Vom 3. Dezember 2020

Die Richtlinien beinhalten in der Regel die weibliche Schreibform. Sinngemäss gelten sie auch für das männliche Geschlecht.

Sinn und Zweck

Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und persönlichem Freiraum ist heute für viele Eltern ein zentrales Anliegen. Tagesfamilien bilden ein wichtiges Angebot im Rahmen der familienergänzenden Betreuungsformen. Diese Betreuungsform ermöglicht es den Kindern, in einem privaten familiären Rahmen, ähnlich wie zu Hause, zu leben und ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend individuell betreut und gefördert zu werden.

Die Tageselternvermittlung Beromünster (TEV) ist bestrebt, im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Das Angebot ist für Familien, sowohl Tageskinder wie auch Tagesmütter, der Gemeinde Beromünster bestimmt.

Diese Richtlinien dienen allen Beteiligten als Basis für die Zusammenarbeit.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmenbedingungen für Aufnahme und Vermittlung	3
1.1.	Aufnahmebestimmungen.....	3
1.2.	Zusammenarbeit Tagesstrukturen der Schule Beromünster.....	3
1.3.	Mindestbetreuungszeit	3
1.4.	Anmeldung	3
1.5.	Vermittlungsbeginn.....	3
1.6.	Übernahme von bestehenden Verhältnissen	3
2.	Betreuung.....	3
2.1.	Grundsätzliches	3
2.2.	Betreuungsvertrag.....	4
2.3.	Eingewöhnung	4
2.4.	Probezeit.....	4
2.5.	Betreuungszeiten / Bringen und Abholen	4
2.6.	Bringen und Abholen durch Tagesmutter	4
2.7.	Änderungen / Anpassungen der Betreuungszeiten	5
2.8.	Unregelmässige Arbeitszeiten.....	5
2.9.	Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	5
2.10.	Übernachtung.....	5
2.11.	Aufsicht / Kinderzahl.....	5
2.12.	Absenzen	6
2.13.	Krankheit / Unfall des Kindes	6
2.14.	Krankheit / Unfall der Eltern.....	6
2.15.	Abwesenheit / Krankheit der Tagesmutter	6
2.16.	Geplante Ferien / Abwesenheit bei Vertragsabschluss.....	6
2.17.	Ferien / Abwesenheit des Tageskindes	7
2.18.	Ferien / Abwesenheit der Tagesmutter	7
2.19.	Kündigung des Betreuungsvertrags	7
2.20.	Befristete Betreuungsverhältnisse	8
2.21.	Loslösung des Tagesfamilienverhältnisses von der Vermittlung	8
2.22.	Kündigung durch die Vermittlungsstelle.....	8
3.	Abrechnung.....	8
3.1.	Abrechnungsformular	8
3.2.	Berechnungsgrundlage	8
3.3.	Rechnungstellung / Lohnzahlung	8
4.	Versicherungen	9
4.1.	Tagesmutter	9
4.2.	Eltern.....	9
5.	Weiterbildung	9
5.1.	Aus- und Weiterbildung für Tageseltern	9
6.	Sonstiges	9
6.1.	Medizinische Notfälle	9
6.2.	Zusammenarbeit	9
6.3.	Schweigepflicht	9
6.4.	Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht.....	10
7.	Schlussbestimmungen	10
8.	Inkrafttreten	10

1. Rahmenbedingungen für Aufnahme und Vermittlung

1.1. Aufnahmebestimmungen

In der Tagesfamilienorganisation werden Kinder jeden Alters betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

1.2. Zusammenarbeit Tagesstrukturen der Schule Beromünster

Nutzen Eltern das Angebot der Tageselternvermittlung anstelle der Tagesstrukturen der Schule Beromünster gelten die Bedingungen der Tagesstrukturen Beromünster. Massgebend ist, dass während den Schulferien keine Betreuung erfolgt. Erfolgt die Betreuung auch während der Schulferien gelten die Bedingungen der Tageselternvermittlung.

1.3. Mindestbetreuungszeit

Für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten gilt eine Mindestbetreuungszeit von einem halben Tag pro Woche (4 Stunden). Für schulpflichtige Kinder gilt keine Mindestbetreuungszeit.

1.4. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an die Tageselternvermittlung. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

1.5. Vermittlungsbeginn

Mit dem Erstgespräch beginnt die Vermittlung. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Kosten und wird auch dann in Rechnung gestellt, wenn keine erfolgreiche Vermittlung zu Stande kommt.

Kommt es zu einer erfolgreichen Vermittlung, so schliessen die Eltern eine Vermittlungsvereinbarung mit der Tageselternvermittlung und einen Betreuungsvertrag mit der Tageselternvermittlung und der Tagesmutter ab. Die Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil.

1.6. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesmutter sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis über die Tageselternvermittlung Beromünster zu führen, so wird der Betreuungsplatz abgeklärt. Erfüllt die Tagesmutter die Voraussetzungen der Tageselternvermittlung nicht, behält sich diese vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen. Es gilt auch hier die reguläre Vermittlungsgebühr.

2. Betreuung

2.1. Grundsätzliches

Die Tagesmutter ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen den Eltern und der Tagesmutter werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten früh zu erkennen oder Probleme zu lösen.

2.2. Betreuungsvertrag

Die von der Tageselternvermittlung Beromünster betreuten und begleiteten Betreuungsverhältnisse werden in einem Vertrag schriftlich geregelt. Dieser Betreuungsvertrag wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses von der Tageselternvermittlung mit den Eltern und der Tagesmutter abgeschlossen. Darin werden insbesondere die Betreuungszeiten festgehalten, welche für die Eltern und für die Tagesmutter verbindlich sind.

2.3. Eingewöhnung

Das Kind ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig, schrittweise und altersgerecht vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Dies kann bedeuten, dass ein Elternteil zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine gewisse Zeit zusammen mit dem Kind bei der neuen Tagesmutter verbringt, es nach kurzer Zeit wieder abholt oder für eine gewisse Zeit in Reichweite des Kindes verbleibt und erreichbar ist.

Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

2.4. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf das Ende einer Woche aufgelöst werden.

2.5. Betreuungszeiten / Bringen und Abholen

Die vereinbarten Betreuungszeiten werden in jedem Fall in Rechnung gestellt. Diese sind grundsätzlich einzuhalten. In Ausnahmefällen kann die Betreuungszeit in gegenseitiger Absprache verlängert werden. Verlängerungen der Betreuungszeit werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.6. Bringen und Abholen durch Tagesmutter

Unter gegenseitiger Absprache ist es möglich, dass die Tagesmutter das Kind von der Schule, zu Hause oder einem anderen Ort abholt oder bringt. Die gesamten Wegzeiten und km-Entschädigungen werden den abgebenden Eltern in Rechnung gestellt.

2.7. Änderungen / Anpassungen der Betreuungszeiten

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich.

Änderungen von +/- ½ der vereinbarten Betreuungszeit können jeweils per 1. eines neuen Monats unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von 4 Wochen zwischen den Eltern und der Tagesmutter vereinbart werden.

Bei kurzfristiger Änderung der Arbeitszeit der Eltern, wie beispielsweise Kurzarbeit, muss die Absenz mindestens 3 Kalendertage (ausgenommen Wochenende) im Voraus gemeldet werden, damit die Betreuungsstunden nicht verrechnet werden. Ansonsten werden diese beiden Tage vollumfänglich gemäss Betreuungsvertrag verrechnet. Alle weiteren Betreuungsstunden während derselben Absenz sind nicht zu bezahlen. Folglich ist die Tagesmutter für diese Zeit nicht entschädigt.

2.8. Unregelmässige Arbeitszeiten

Bei unregelmässiger Arbeitszeit der Eltern wird im Betreuungsvertrag der Rahmen für die Betreuungszeit festgelegt (mögliche Tage und Zeiten, maximale / minimale Betreuungszeit, durchschnittliche Wochenbetreuungszeit etc.). Die Tagesmutter muss so früh wie möglich, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, über die Betreuungszeiten informiert werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Modalitäten zu Beginn des Betreuungsverhältnisses zusammen mit der Tagesmutter und der Tageselternvermittlung separat festgehalten werden. Die effektiven Betreuungszeiten werden schriftlich auf dem Formular „Betreuungsvertrag bei unregelmässiger Arbeit“ festgelegt und gelten als verbindlich gemäss Punkt 2.5.

2.9. Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern

Als reguläre Betreuungszeiten gelten die unterrichtsfreien Zeiten, in denen die Tagesmutter für das Kind zuständig ist. Die Betreuungszeit richtet sich folglich nach Beginn und Ende der Schul- und Kindergartenzeit. Wird im Betreuungsvertrag vereinbart, dass die Tagesmutter auch in der Zeit, die das Kind im Kindergarten oder in der Schule verbringt, für das Kind zuständig sein soll, so sind diese Stunden mit einem Wartegeld gemäss Tarifliste durch die Eltern zu entschädigen.

2.10. Übernachtung

Das Kind kann nach Absprache mit der Tagesmutter und der Vermittlerin bei der Tagesmutter übernachten. Die Übernachtung wird pauschal gemäss Tarifliste abgerechnet und bezieht sich auf die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.11. Aufsicht / Kinderzahl

Der Tagesmutter ist es gestattet, nach Absprache mit der Vermittlerin, gleichzeitig mehrere Tageskinder, auch aus verschiedenen Familien, zu betreuen. Es ist ihr jedoch nicht gestattet, während der Betreuungszeit einer weiteren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Damit eine optimale Betreuung gewährleistet werden kann, ist die Zahl der Kinder, die von der Tagesmutter gleichzeitig betreut werden darf, auf fünf (eigene Kinder eingeschlossen) begrenzt. Von diesen fünf Kindern dürfen höchstens zwei unter drei Jahren und eines davon unter 18 Monate alt sein. Die Aufsicht ist durch die Tagesmutter persönlich wahrzunehmen und darf nur in Notfällen an eine Drittperson übertragen werden.

2.12. Absenzen

Absenzen des Tageskindes (z.B. Schulausflug, Besuch, Anwesenheit eines Elternteils usw.) sind der Tagesmutter so früh wie möglich mitzuteilen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist durch die Eltern auf jeden Fall zu bezahlen, vorbehalten bleibt Punkt 2.17.

2.13. Krankheit / Unfall des Kindes

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses tauschen sich die Eltern und die Tagesmutter über ihre Haltung / Vorstellung im Krankheitsfall aus. Falls für das Kind und die Tagesmutter zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet. Die Tagesmutter ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern sind verpflichtet, die Tagesmutter und die Tageselternvermittlung über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) zu informieren.

Bei ernsthaften Erkrankungen von Kleinkindern ist es wünschenswert, dass das Kind durch die Mutter oder den Vater betreut wird. Dies ist insbesondere bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber zu beachten. Bei Krankheit des Kindes sind die ausfallenden Betreuungsstunden der ersten zwei Krankheitstage, an welchen die Tagesmutter für die Betreuung zuständig wäre, vollumfänglich zu entschädigen. Alle weiteren Betreuungsstunden während derselben Krankheitsabsenzphase sind nicht zu bezahlen. Folglich ist die Tagesmutter für diese Zeit nicht entschädigt. Die abgebenden Eltern informieren bei länger dauernder Krankheit die Tageselternvermittlung.

Sobald das Kind wieder zur Betreuung in die Tagesfamilie geht, gilt die Krankheitsabsenzphase als beendet. Bei erneuter Krankheitsabsenz werden wieder die ausfallenden Betreuungsstunden der ersten zwei Krankheitstage voll berechnet. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich noch einmal um dieselbe Krankheitsursache handelt.

Diese Regelung gilt analog bei einem Unfall.

2.14. Krankheit / Unfall der Eltern

Kommt das Tageskind infolge Krankheit / Unfall der Eltern nicht zur Tagesmutter, werden die ausfallenden Betreuungsstunden der ersten zwei Krankheitstage durch die Tagesmutter erfasst und den abgebenden Eltern verrechnet. Ab dem dritten Krankheitstag der selben Krankheitsabsenzphase sind die Betreuungsstunden nicht zu bezahlen und die Tagesmutter ist nicht mehr entschädigt.

2.15. Abwesenheit / Krankheit der Tagesmutter

Kann die Tagesmutter wegen Krankheit oder Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern und die Tageselternvermittlung informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung unterstützt die Tageselternvermittlung die Eltern für die Regelung der weiteren Betreuung des Kindes.

2.16. Geplante Ferien / Abwesenheit bei Vertragsabschluss

Ferien, längere Abwesenheiten und ausfallende Betreuungstage, die bereits zu Beginn des Betreuungsverhältnisses feststehen, können unter Absprache mit den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss mit dem entsprechenden Formular festgehalten werden und bedürfen keiner Vorlaufzeit. Zu einem späteren Zeitpunkt gelten die Bedingungen gemäss Richtlinien Punkt 2.18.

2.17. Ferien / Abwesenheit des Tageskindes

Die Tagesmutter und die Tageselternvermittlung müssen von den Eltern mindestens einen Monat im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten maximal zwei wöchigen Ferien und anderen Abwesenheiten (z.B. Klassenlager, ausfallende Betreuungstage) schriftlich mit dem Formular „Ferien und Abwesenheiten des Tageskindes“ informiert werden. Ferien und Abwesenheiten von mehr als zwei Wochen Dauer müssen allen Parteien zwei Monate im Voraus ebenfalls schriftlich mit dem Formular „Ferien und Abwesenheiten des Tageskindes“ bekannt gegeben werden.

Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, so muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu bezahlen.

2.18. Ferien / Abwesenheit der Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern und der Tageselternvermittlung mindestens einen Monat im Voraus mit dem Formular „Ferien / Abwesenheiten der Tagesfamilie“ bekanntgegeben werden. Nach Absprache mit den Eltern ist auch der Bezug von einzelnen zusätzlichen Freitagen (z.B. für Weiterbildung, Hochzeit usw.) möglich, sofern sie mit einer entsprechenden Vorlauffrist von mindestens einem Monat schriftlich mit dem Formular „Ferien / Abwesenheiten der Tagesfamilie“ angemeldet werden.

Ferien und geplante Abwesenheiten, die länger als zwei Wochen dauern, sind mit der Tageselternvermittlung abzusprechen. Sie sollten so früh wie möglich, mindestens jedoch zwei Monate im Voraus mit dem Formular „Ferien / Abwesenheiten der Tagesfamilie“ bekanntgegeben werden.

Die Eltern haben während den Ferien und sonstigen Abwesenheiten der Tagesmutter kein Betreuungsgeld zu bezahlen. Die Betreuung des Tageskindes wird in Absprache mit den abgehenden Eltern und der Tageselternvermittlung organisiert.

2.19. Kündigung des Betreuungsvertrags

Der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern, der Tagesmutter und der Tageselternvermittlung Beromünster kann jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat **schriftlich und fristgerecht** an die Tageselternvermittlung und an die Tagesmutter bzw. an die Eltern zu erfolgen.

Trifft die Kündigung bei den Vertragspartnern nicht fristgerecht ein, so verlängert sich das Betreuungsverhältnis um einen weiteren Monat. Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter betreuen, müssen die Betreuungskosten gemäss vereinbarten Betreuungszeiten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden. Übernimmt die Tagesmutter die Betreuung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr, ist sie gegenüber den Eltern schadenersatzpflichtig in der Höhe des Betreuungsgelds gemäss aktuellem Betreuungsvertrag.

Im Falle einer Kündigung der Tagesmutter kann ein nahtloses neues Betreuungsverhältnis durch die Tageselternvermittlung nicht garantiert werden.

2.20. Befristete Betreuungsverhältnisse

Ist das Betreuungsverhältnis befristet, so entfällt die Kündigung.

2.21. Loslösung des Tagesfamilienverhältnisses von der Vermittlung

Wird ein Betreuungsverhältnis durch die Tageselternvermittlung Beromünster vermittelt und nicht mehr durch diese sondern privat weitergeführt, ist die Tagesmutter verpflichtet, der Vermittlung eine Aufwandpauschale von Fr. 300.- pro abgebende Familie zu bezahlen.

2.22. Kündigung durch die Vermittlungsstelle

Die Tageselternvermittlung behält sich das Recht vor, Betreuungs- und Arbeitsverträge aus wichtigen Gründen per sofort aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende:

- mehrmaliges, unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten des Tageskindes
- Fehlverhalten seitens der Tagesfamilie
- fehlender Wille zur gegenseitigen Zusammenarbeit
- grobes Missachten der Vertragsvereinbarungen
- Zahlungsausstand

Über eine definitive Kündigung entscheidet die Vermittlungsstelle in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

3. Abrechnung

3.1. Abrechnungsfomular

Die Tagesmutter führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Stundenabrechnungsfomular, welches sie bis am 6. des Folgemonats an die Tageselternvermittlung zustellt.

3.2. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist die Tarifliste der Tageselternvermittlung Beromünster. Der Stundenansatz wird auf Grund des Netto-Monatseinkommens der Eltern berechnet und durch die Tageselternvermittlung jährlich überprüft. Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensänderungen umgehend der Tageselternvermittlung mitzuteilen.

3.3. Rechnungstellung / Lohnzahlung

Die Rechnung wird auf Grund des monatlichen Betreuungsrapports erstellt. Die Höhe der Betreuungskosten, Mahlzeiten, Spesen und der Entschädigung ist in der Tarifliste für Eltern und der Tarifberechnung festgehalten. Die Lohnzahlung an die Tagesmutter sowie die Rechnungsstellung an die Eltern für den Betreuungsaufwand, Mahlzeiten und falls vorhanden sonstige Aufwendungen, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Beromünster.

4. Versicherungen

4.1. Tagesmutter

Die Gemeindeverwaltung schliesst für die Tagesmutter eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, welche Schäden gegenüber dem Tageskind und gegenüber Dritten während der Zeit, in der das Tageskind sich in ihrer Obhut befindet, deckt. Die Beiträge werden durch die Gemeindeverwaltung bezahlt.

Die Arbeitnehmerin ist über die Gemeindeverwaltung Beromünster gegen Betriebsunfall und, sofern die wöchentliche Arbeitszeit mehr als acht Stunden beträgt, auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Die Beiträge werden ganz oder teilweise durch die Gemeindeverwaltung bezahlt.

Beträgt das Arbeitspensum der Arbeitnehmerin acht oder mehr Stunden pro Woche, ist sie über die Taggeldversicherung für Gemeindeangestellte der Gemeinde Beromünster versichert.

4.2. Eltern

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen zu versichern.

5. Weiterbildung

5.1. Aus- und Weiterbildung für Tageseltern

Es gelten die Qualitätsrichtlinien der kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz). Die Tagesmutter absolviert innert 24 Monaten nach Aufnahme ihrer Betreuungs-Tätigkeit einen Grundkurs für Tageseltern (Dauer mindestens 21 Stunden). Zusätzlich ist das Modul „Notfälle bei Kleinkindern“ (mindestens 8 Stunden) zu besuchen. Im Anschluss daran ist die Teilnahme der Tagesmutter an einem Weiterbildungsmodul pro Jahr à mindestens 3 Stunden obligatorisch.

6. Sonstiges

6.1. Medizinische Notfälle

Die Eltern und die Tagesmutter sprechen sich ab, wie die Reaktion und Information bei einem Notfall aussehen soll. Bei Unfällen, die ärztliche Hilfe erfordern, ist das Gesundheits- und Notfallblatt zu beachten.

6.2. Zusammenarbeit

Die Eltern und die Tagesmutter verpflichten sich, an den jährlichen Begleit- und Standortgesprächen mit der Tageselternvermittlung teilzunehmen.

6.3. Schweigepflicht

Die Eltern, die Tagesmutter und die Tageselternvermittlung stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

6.4. Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht

Die Tageselternvermittlung sorgt dafür, dass die rechtlichen Bestimmungen, welche sich aus der eidgenössischen Verordnung für die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, Art. 12) ergeben, eingehalten werden und meldet die Tagesmutter sowie die Tageskinder und deren Eltern der Gemeinde Beromünster mit Namen, Adresse und Angaben über die Dauer des Tagespflegeverhältnisses.

Die Eltern und die Tagesmutter verpflichten sich, die Vermittlungsstelle über die Änderungen betreffend der Betreuung zu informieren und sie auch über einen allfälligen neuen Wohnort, sowie Änderungen der Familiensituation, Telefonnummern, Kontonummern und allen weiteren, im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis relevanten Informationen, ins Bild zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

Die Leitung der Tageselternvermittlung und die Gemeinde Beromünster behalten sich vor, die Verordnung sowie entsprechend allenfalls weitere Vertragsdokumente, sowie die Tarife anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern und Tageseltern mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten für neue Vertragsparteien per sofort und für die bereits bestehenden Betreuungsverhältnisse per 1. Dezember 2018 in Kraft. Sie ersetzt das provisorische Reglement für die Kinderbetreuung der Tageselternvermittlung vom April 2013.

Sämtliche mit den neuen Richtlinien in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates werden aufgehoben.

Beromünster, 3. Dezember 2020

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Hans-Peter Arnold
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber